

1. Übergabeort, Messung, Ablesung

- 1.1 Die Übergabe der Energie erfolgt an der im Netzanschlussvertrag/Netzanschlussnutzungsvertrag definierten Übergabestelle.
- 1.2 Die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie erfolgt auf der im Netzanschlussvertrag bzw. Netzanschlussnutzungsvertrag festgelegten Netzebene.
- 1.3 Die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch den vom Kunden beauftragten Messdienstleister.
- 1.4 KSE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der KSE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

2. Voraussetzungen für die Belieferung

- 2.1 Die Energielieferung an den jeweiligen Abnahmestellen setzt den Bestand eines gesonderten Netzanschlussvertrages/Netzanschlussnutzungsvertrages oder eines anderweitig wirksamen Verhältnis des Kunden/jeweiligen Grundstückseigentümers mit dem Netzbetreiber sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses durch den Netzbetreiber voraus. Für den Abschluss der erforderlichen Anschluss- oder Anschlussnutzungsverträge mit dem örtlichen Netzbetreiber ist der Kunde verantwortlich.
- 2.2 Ein Lieferantenrahmenvertrag wird zwischen KSE und dem jeweiligen Netzbetreiber geschlossen.

3. Nebenpflichten

Energielieferungen an Weiterverkäufer und die Lieferung an Letztverbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh/a unterliegen in der Regel der Meldepflicht nach REMIT. Der Kunde wird KSE mitteilen, sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Meldung gemäß REMIT.

4. Abtretung

- 4.1 Vertragsparteien sind berechtigt, mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrages im Ganzen auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn in der Person des anderen Unternehmens ein wichtiger Grund liegt.
- 4.2 Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. des Aktiengesetzes bedarf keiner Zustimmung. Die Abtretung wird in diesem Fall zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei schriftlich angezeigt wird.

5. Abrechnung

- 5.1 Auf Anfrage bietet KSE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.
- 5.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der KSE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist, wie es unter Berücksichtigung der Abnahmemengen gemäß des zugrundeliegenden Vertrages zu erwarten wäre.
- 5.3 Gegen Ansprüche der KSE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet KSE für jede Mahnung nach Zahlungserinnerung einer fälligen Rechnung 2,50 € Mahntgelt (umsatzsteuerfrei).

6. Berechnungsfehler

- 6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von KSE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt KSE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.2 Ansprüche nach Pkt. 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 7.1 KSE ist berechtigt, für den Energieverbrauch von drei Monaten Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann KSE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde in dem Vorauszahlungsverlangen auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

- 7.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 7.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann KSE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt.

9. Befreiung von der Leistungspflicht

- 9.1 KSE ist von ihrer Leistungspflicht bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- 9.2 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist KSE berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde
 - a) in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet, in diesem Fall ist die Unterbrechung ohne vorherige Androhung zulässig;
 - b) mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung nachkommt. Verzug in nicht unwesentlicher Höhe liegt dann vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe der Zahlungen oder Abschlagszahlungen für drei Monate im Verzug ist. Die Einstellung der Belieferung ist spätestens zwei Wochen vorher anzudrohen, wobei die Androhung zugleich mit der Mahnung erfolgen kann.

KSE wird die Lieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Ist ein Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert, seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu erfüllen, so ist er insoweit von diesen Verpflichtungen solange befreit, bis die durch Höhere Gewalt verursachten Erfüllungshindernisse beseitigt sind.
- 10.2 Höhere Gewalt sind alle Ereignisse und Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die dazu führen, dass der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann (z.B. Störungen des Versorgungsnetzes, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen der öffentlichen Hand).
- 10.3 Der an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Höhere Gewalt gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und ihm, soweit ihm dies möglich ist, den Grund, das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer des Erfüllungshindernisses mitzuteilen. Er wird darüber hinaus alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages wiederherzustellen.
- 10.4 Für die Dauer des Vorliegens Höherer Gewalt ist der von der Höheren Gewalt nicht betroffene Vertragspartner von der Pflicht zur Erbringung seiner jeweiligen Gegenleistung befreit.

11. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

12. Sonstiges

- 12.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und alle zu seiner Durchführung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass eine Weitergabe von Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Letzteres gilt insbesondere gegenüber beteiligten Netzbetreibern, Dienstleistern oder zuständigen Behörden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmung bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung unberührt.
- 12.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Schriftform.
- 12.4 Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.